



AMTSBLATT

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 23/2020

30. Jahrgang

26. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

- 47 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der
Kreisstadt Mettmann vom 30.09.2014, zuletzt geändert
durch die Satzung vom 25.04.2019 (Ratsbeschluss vom 26.03.2019),
vom 23.06.2020 (Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses
gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW vom 09.06.2020)

- 48 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über die Haushaltssatzung der Stadt Mettmann für das Jahr 2020

- 49 **Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**
über den Jahresabschluss sowie der Entlastung des Bürgermeisters
der Stadt Mettmann für das Haushaltsjahr 2017

47

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die 7. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann vom 30.09.2014,
zuletzt geändert durch die Satzung vom 25.04.2019 (Ratsbeschluss vom 26.03.2019),
vom 23.06.2020 (Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO
NRW vom 09.06.2020)

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218), hat der Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen der Übertragung von Befugnissen des Rates der Kreisstadt Mettmann auf den Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 09.06.2020 folgende Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann beschlossen:

§ 1

§ 9 der Hauptsatzung (Integrationsrat) erhält folgende neue Fassung:

In der Kreisstadt Mettmann wird entsprechend § 27 Gemeindeordnung NRW ein Integrationsrat gebildet, der aus maximal 12 gewählten Vertretern besteht. Zu den gewählten Mitgliedern treten vom Rat entsandte Ratsmitglieder hinzu, deren Anteil ein Drittel der nach Satz eins gewählten Mitglieder nicht übersteigen darf.

§ 2

§ 14 der Hauptsatzung (Dienstrechtliche Entscheidungen) erhält folgende neue Fassung:

§ 14

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, der Fraktionen und Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis) eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner sowie sonstige beratende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, Fraktionen und Teilen einer Fraktion ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der EntschVO.
Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.
- (3) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

- (4) Die Anzahl der (Teil-)Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (5) Soweit der Rat Unterausschüsse bildet, erhalten die Mitglieder kein Sitzungsgeld und keinen Verdienstausschlag.
- (6) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, erhalten
1. Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 Abs. 1,
 2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,
 3. Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende –
- eine vom für Inneres zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung.
- Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.
- (7) Die im Rat der Kreisstadt vertretenen Fraktionen und Gruppen erhalten nach § 56 Abs. 3 GO NRW Zuschüsse für ihre Geschäftsbedürfnisse. Die Zuwendungen an Fraktionen bestehen aus einem monatlichen Grundbetrag von 350,00 € je Fraktion und 40,00 € monatlich für jedes Ratsmitglied. Eine Gruppe erhält eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 234,00 € monatlich und 17,00 € je Gruppenmitglied. Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält zur angemessenen Vorbereitung auf Ratssitzungen eine monatliche finanzielle Zuwendung in Höhe von 40,00 €. Fraktionen erhalten ab einer Mindeststärke von acht Ratsmitgliedern einen monatlichen Mietzuschuss in Höhe von 300,00 €, der sich bei jeweils zwei weiteren Ratsmitgliedern um je 50,00 € erhöht. Über die Höhe der Zuwendungen ist zu Beginn einer jeden neuen Ratsperiode neu zu beschließen.
- (8) Fraktionssitzungen in Sinne dieser Vorschrift sind auch virtuelle Sitzungen.

§ 3

§ 18 der Hauptsatzung (Dienstrechtliche Entscheidungen) erhält folgende neue Fassung:

§ 18

Dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister ist zuständig für alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Absatz 3 GO NRW).
Sind Entscheidungen im Sinne von § 57 Absatz 1 LBeamtVG NRW durch den Rat als oberste Dienstbehörde zu treffen, die keine Führungskräfte im Sinne von § 18 Abs. 2 dieser Hauptsatzung betreffen, gelten diese als auf den Bürgermeister übertragen.
- (2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen, d. h. Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen (Dezernenten, die keine Wahlbeamten sind, sowie Amtsleiter), werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis (insbesondere Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen) oder das Arbeitsverhältnis eines Beschäftigten zur Stadt verändern (insbesondere Abschluss, Änderung, Kündigung oder Aufhebung von Arbeitsverträgen) durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, findet das in § 73 Absatz 3

Sätze 3 bis 5 GO NRW geregelte Verfahren Anwendung.

- (3) Dezernatsleitungen werden auf Probe übertragen, bei Beamten gemäß § 25 a LBG NRW, bei Beschäftigten analog.

§ 4

§ 20 Abs. 2 der Hauptsatzung (Gleichstellungsbeauftragte) erhält folgende neue Fassung:

§ 20

Gleichstellungsbeauftragte

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet fachlich weisungsfrei. Auf die Regelungen der GO NRW und des LGG NRW wird verwiesen.

§ 5

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen der Übertragung von Befugnissen vom Rat der Stadt Mettmann auf den Haupt- und Finanzausschuss (§ 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung) am 09.06.2020 unter dem Tagesordnungspunkt 23 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 23.06.2020

Der Bürgermeister

gez.
Thomas Dinkelmann

48

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Haushaltssatzung der Stadt Mettmann für das Jahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Gemeinde Stadt Mettmann mit Beschluss vom 28.04.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2020</u>
<u>im Ergebnisplan mit</u>	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	115.121.032 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	119.313.915 €

	<u>2020</u>
<u>im Finanzplan mit</u>	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	109.694.101 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	107.266.614 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.179.126 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	26.158.110 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	26.133.277 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.944.000 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

2020

18.978.984 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

2020

60.020.000 €

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.

2020

4.192.883 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

2020

55.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeinsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

2020

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

230 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

480 v.H.

2. Gewerbsteuer auf

435 v.H.

§ 7

Auf den im Stellenplan der Kreisstadt Mettmann zugewiesenen Beamtenstellen können Tarifbeschäftigte und auf den in Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Tarifbeschäftigte können Beamte beschäftigt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 20.05.2020 angezeigt worden.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann hat gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW mit Verfügung vom 17.06.2019 von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen und gem. § 75 Abs. 4 GO NRW die Verringerung der allgemeinen Rücklage genehmigt.

Der Haushaltsplan 2020 kann im Rathaus, Zimmer 107, 1. Stockwerk (Altbau), Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Rechtsfolgen bei Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzen Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 23.06.2020

gez.
Thomas Dinkelmann
Bürgermeister

49

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

**über den
Jahresabschluss sowie der Entlastung des Bürgermeisters
der Stadt Mettmann für das Haushaltsjahr 2017**

Gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) wird der nachstehende Beschluss des Rates der Stadt Mettmann vom 10.12.2019 öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Mettmann stellt gemäß § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen den durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Mettmann geprüften Jahresabschluss der Stadt Mettmann zum 31.12.2017 inkl. Lagebericht in der vorliegenden Fassung fest.

Gemäß Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 28.04.2020 (aufgrund der Corona Pandemie mit Ratsbefugnis ausgestattet) wird der Jahresüberschuss in Höhe von 301.626,92 € in die Ausgleichsrücklage gebucht.

Dem Bürgermeister der Stadt Mettmann wird für den Jahresabschluss der Stadt Mettmann zum 31.12.2017 gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 05.05.2020 von dem gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angezeigten Jahresabschluss 2017 der Stadt Mettmann Kenntnis genommen.

Bilanz

Die Schlussbilanz zum 31.12.2017 weist in verkürzter Form folgende Positionen aus:

	31.12.2016 Mio. €	31.12.2017 Mio. €
Anlagevermögen	387,2	399,7
Umlaufvermögen	12,4	17,5
Aktive Rechnungsabgrenzung	5,1	5,2
Summe Aktiva	404,7	422,4
Eigenkapital	118,4	118,8
Sonderposten	104,2	103,1
Rückstellungen	55,2	57,5
Verbindlichkeiten	120,9	136,3
Passive Rechnungsabgrenzung	6,0	6,7
Summe Passiva	404,7	422,4

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses

Dem Jahresabschluss 2017 liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zu Grunde.

Auslegung des Jahresabschlusses 2017

Der Jahresabschluss 2017 kann bis zur Bekanntmachung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus, Zimmer 106, 1. Stock (Altbau), Neanderstraße 85, 40822 Mettmann eingesehen werden (öffentliche Auslegung zur Einsicht für die Einwohner und Abgabepflichtigen gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen).

Mettmann, 23.06.2020

gez.
Thomas Dinkelmann
Bürgermeister